

INHALT

SEITE

- | | |
|---|----|
| 35. Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm Beschluss des Lärmaktionsplans 2020 (Stufe 3) für die Kreisstadt Unna | 87 |
| 36. Gebührensatzung für die Jugendkunstschule des Jugendamtes der Kreisstadt Unna | 88 |

35.

Bekanntmachung**Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
Beschluss des Lärmaktionsplans 2020 (Stufe 3) für die Kreisstadt Unna**

Der Rat der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Lärmaktionsplan 2020 (Stufe 3) beschlossen.

Der Plan wurde, unter Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments.

Danach müssen die zuständigen Behörden für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität beinhaltet.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde entsprechend der Bekanntmachung vom 31.07.2020 in der Zeit vom 12.08.2020 bis einschließlich 10.09.2020 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden nach Abwägung in den Lärmaktionsplan aufgenommen und dargestellt.

Die in der Ratssitzung am 01.07.2021 beschlossene Fassung des Lärmaktionsplans finden Sie auf der Homepage der Kreisstadt Unna unter

<https://www.unna.de/standort/nachhaltige-stadt/laermaktionsplan>.

Unna, den 13.07.2021

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Lärmaktionsplans (Stufe 3) der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (Ratsbeschluss 01.07.2021).

Unna, den 13.07.2021

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

36.

Bekanntmachung**Gebührensatzung für die Jugendkunstschule des
Jugendamtes der Kreisstadt Unna**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 01. Juli 2021 folgende Gebührensatzung für die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule.

Kurse und Projekte bestehen in den Bereichen Musik, Elementarbereich, Theater und Gestaltung. Des Weiteren bestehen Angebote im Rahmen des Landesprojektes „Jedem Kind Instrumente, Tanzen und Singen“ (JeKits).

§ 2 Kursgebühren

(1) Für die Teilnahme an Kursen und Angeboten der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna werden pro Semester Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Musikbereich**1.1 Einzelunterricht**

45 Minuten-Einheit	490 EURO
30 Minuten-Einheit	360 EURO

1.2 Gruppenunterricht

2er-Gruppe	300 EURO
3er-Gruppe	240 EURO

Für erwachsene Teilnehmer*innen (gemäß der Definition in § 6 der Satzung) erfolgt für den Unterricht gem. 1.1 u. 1.2 ein Gebührenaufschlag in Höhe von 10 %.

1.3 Ensemblebereich

Kurse zwischen 45 und 60 Minuten	88 EURO
Erwachsene	96 EURO
Kurse zwischen 80 und 100 Minuten	105 EURO
Erwachsene	115 EURO
Kurse zwischen 120 und 135 Minuten	132 EURO
Erwachsene	145 EURO

Für Kinder und Jugendliche sind die Ensemblekurse gebührenfrei, wenn sie zusätzlich zu einem Instrumentalunterricht erteilt werden.

Für Ensemblekurse, deren Kosten teilweise aus Fremdmitteln finanziert oder als Kooperationsprojekt durchgeführt werden, wird eine Gebühr gesondert festgesetzt.

1.4 Musikunterricht im Elementarbereich

(60 bzw. 45 Minuten-Einheit) 132 EURO

2. Theaterbereich

2.1 Kinder- und Jugendgruppe 132 EURO

2.2 Spielleiter*innenausbildung

(ganzjährig) Kinder- und Jugendliche 957 EURO

(ganzjährig) erwachsene Teilnehmer*innen 1.320 EURO

3. Gestaltungsbereich

Kinder- und Jugendkurse 132 EURO

4. Projektkurse, Workshops

Die Gebühr wird jeweils gesondert festgesetzt.

5. Jedem Kind, Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)

5.1 Landesprojekt „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits)“

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am Grundschulprojekt „Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“ beträgt:

für das 2. und 3. Schuljahr, ab Schuljahr 2022/ 2023 auch für das 4. Schuljahr

JeKits Instrumente: 23 € monatlich

JeKits Tanzen: 17 € monatlich

JeKits Singen: 12 € monatlich, Singen Flex60: 6 € monatlich (60 Minuten Unterricht statt 120 Minuten)

Hinweis: Hier gelten die gesonderten Ermäßigungen nach den Richtlinien der Bezirksregierung.

5.2 JeKits Plus (Angebot der Jugendkunstschule)

Für das 4. Schuljahr 2021/2022

JeKits Plus Instrumente: 35 € monatlich

JeKits Plus Tanzen: 35 € monatlich

JeKits Plus Singen: 35 € monatlich

§ 3 Sachkosten

Kosten für die Überlassung von Instrumenten oder anderen Materialien der Jugendkunstschule werden nach Maßgabe des jeweiligen Überlassungsvertrages erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner*in

- (1) Gebührenschuldner*in ist, wer die Leistungen der Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna in Anspruch nimmt.
- (2) Bei nicht voll Geschäftsfähigen ist Gebührenschuldner*in der/die gesetzliche Vertreter*in.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden zum 01. eines Monats fällig.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projekt- bzw. Workshop-angebots.
- (3) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.
- (4) Die Gebühren für Workshops bzw. Projekte werden 14 Tage nach Erhalt des Abgabebescheids, spätestens jedoch zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde fällig.

§ 6 Erstattung, Ermäßigung, Erlass

- (1) Ab dem 21. Lebensjahr gelten die Gebührensätze für Erwachsene. Schüler*innen, Auszubildende, Studentinnen/Studenten und Dienstleistende im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) bzw. Bundesfreiwilligendienst (BFD) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier besteht Nachweispflicht.
- (2) Unterrichtsversäumnis:
 - (a) wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf ein Nachholen der Stunde oder eine Erstattung der anteiligen Gebühren.
 - (b) Fällt der Unterricht aus sonstigen Gründen aus, die die Jugendkunstschule der Kreisstadt Unna zu vertreten hat, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt werden und Teilnehmer*innen zu Gruppen zusammengefasst werden.
Fällt der Unterricht wegen Krankheit oder zwingender Verhinderung der Lehrkraft an zwei Unterrichtsstunden im Halbjahr aus, erfolgt eine anteilige Gebührenerstattung ab der 3. Ausfallstunde, falls der Unterricht nicht nachgeholt oder vertreten werden kann.
Ein Rechtsanspruch auf Vertretung besteht nicht.
 - (c) Schülervorspiele, Theateraufführungen oder besondere Projektwochen gelten als Unterricht. Bis zu 3 Mal jährlich kann dieser alternative Unterricht stattfinden.

(3) Ermäßigung:

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- (a) Für teilnehmende Geschwisterkinder werden die Gebühren gemäß § 2, Ziff. 1, 2,3 und 5.2 je Kind um 10 % ermäßigt.
- (b) Für die Teilnahme an Kursen im Rahmen des Landesprojekts „Jedem Kind, Instrumente, Tanzen, Singen (JeKits) gemäß § 1, Ziff. 5.1 gelten die Ermäßigungen nach den Richtlinien der Bezirksregierung.
- (c) Hat ein/e Teilnehmer*in Anspruch auf eine der folgenden Leistungen:
 - Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),
 - Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt),
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
 - Ausbildungshilfen (insbesondere BAföG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 ff. SGB III),
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

Der entsprechende Bewilligungsbescheid ist spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheids der Jugendkunstschule vorzulegen. In diesen Fällen entfällt die Ermäßigung nach Abs. 3, Buchstabe a.

(4) Erlass:

Auf Antrag kann ein Erlass der Gebühr für teilnehmende Personen gemäß § 90 SGB VIII gesondert geprüft werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Jugendkunstschule vom 22. Dezember 2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. April 2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Jugendkunstschule des Jugendamtes der Kreisstadt Unna vom 13. Juli 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 13. Juli 2021

gez. Dirk Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 12 – 36 / 16.07.2021